

Arbeits- und Sozialrechtliche Aspekte bei CF

Vortrag von KOBV-Vizepräsident **Willi Klaus Benesch**,

im Rahmen des 4.CF-LuTX-Treffens von cf-austria,

am Samstag, den 10.10.2015,

Mitschrift und Notizen von Barbara Melde (Angaben ohne Gewähr)

Grundsätzlich gilt das Antragsprinzip, d. h. man muss alles aktiv beantragen, von sich aus passiert nichts.

Erhöhte Kinderbeihilfe: das SozialministeriumService (SMS) führt eine amtsärztliche Untersuchung durch, wobei der Grad der eingeschätzten Behinderung mindestens 50 v. H. betragen muss. Verbessert sich der Gesundheitszustand, fällt die erhöhte Kinderbeihilfe wieder weg.

Zusätzlich kann Pflegegeld beantragt werden (früher „Hilflosenschuss“); Pflegegeld war früher Landessache, jetzt obliegt es dem Bund. Vorteil: Regelung gilt einheitlich in allen Bundesländern; ausschließlich der Sozialversicherungsträger PVA stellt den Gutachter, der die Höhe des PG einstuft.

Berufstätigkeit gilt nicht als Hinderungsgrund für einen PG-Bezug; PG ist unabhängig vom Einkommen zu gewähren. Nur die Höhe der Pflegebedürftigkeit ist für die Höhe des PG ausschlaggebend.

Eine Selbstverursachung der Behinderung (Behinderung als Folge von Freizeitunfall, Suizidversuch usw.) wird nicht beachtet, d. h. trotz Selbstverschuldung PG-berechtigt!

Es gibt derzeit 7 Stufen der PG-Höhen.

Beim Steuerausgleich /Arbeitnehmerveranlagung ist der wichtigste Punkt im AN-Formular der Punkt 476 (außerordentliche Belastungen): Ab einer Behinderung von 20 v. H. ist die Absetzung eines Pauschalbetrages möglich, d. h. behinderungsbedingte Mehrkosten sind bei einem Jahreseinkommen bis zu 6.000 EUR brutto ohne Selbstbehalt vom steuerpflichtigen Betrag abziehbar (Rezeptgebühren, Kuraufenthaltszuzahlungen, Fahrtspesen zu bzw. km-Geld (derzeit 0,42 Cent/km) zu Kontrolluntersuchungen, Nachuntersuchungen, Therapien, Apotheke, usw.); bei einem Jahreseinkommen über 6.0000 EUR brutto gibt es einen Selbstbehalt in Höhe eines Monatsgehaltes brutto;

Auch Versicherungsbeiträge können bei der AN-Veranlagung abgesetzt werden;

Ist der behinderte Mensch verheiratet, kann ihn sein Ehepartner von der Steuer absetzen (richtige Spalte eintragen)

Der Punkt 476 wird in der Praxis nur selten ausgeschöpft!

Hat der Behinderte einen Parkausweis nach § 29b StVO oder einen Eintrag im Behindertenausweis „Wegen eingeschränkter Mobilität ist die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar“, kann zusätzlich ein Pauschalbetrag von 195 EUR /Monat abgesetzt werden! (Anmerkung: die Notwendigkeit

der lebenslangen Immunsuppression bei Transplantierten reicht leider nicht aus, um diesen Eintrag in den Behindertenausweis zu bekommen)

Achtung §29b StVO-Ausweis: alte Ausweise ohne Lichtbild verlieren bis Ende 2015 ihre Gültigkeit; eine Verwendung eines abgelaufenen Ausweises ist strafbar! Die neuen Ausweise haben ein Lichtbild und sind in der EU gültig. Es gibt befristete und unbefristete Ausweise.

Zur Einschätzung der Behinderung:

Seit 2013 gibt es eine neue Einschätzungsverordnung. Wurde man bereits früher eingeschätzt, gilt der Grundsatz „Wer hat, behält!“ Es gibt angeblich keine Meldepflicht, wenn sich der Zustand verbessert (Anmerkung: einige der Zuhörer können sich erinnern, dass sie aber unterschrieben haben, eventuelle Verbesserungen zu melden).

Achtung: wenn man eine Änderung beantragt (z. B. CF-Diagnose, jetzt auch noch Diabetes dazu, man sucht um Erhöhung des PG an), wird man nach den neuen, viel strengeren Richtlinien eingestuft. Das kann auch bedeuten, dass man trotz Zusatzdiagnosen seinen alten Status verliert und viel niedriger eingestuft wird! Achtung deshalb besser nicht neu ansuchen!!! Man hat auch kein Recht auf einen bestimmten Gutachter; viele Gutachter sind leider nicht sehr kompetent! Beurteilt werden nur die Funktionseinschränkungen, nicht die Diagnosen an sich!

Die CF wird in der neuen Einschätzungsverordnung in drei Stufen eingeteilt – siehe Tabelle:

06.10.01	Leichte Form	30 - 40 %
Gesicherte Erkrankung ohne relevante Gedeihstörung ohne Einschränkung der Atemfunktion, ohne wesentliche wiederkehrende Symptome oder Komplikationen		
06.10.02	Mittelschwere Form	50 - 70 %
Mäßig häufig wiederkehrende bronchopulmonale und/oder intestinale Symptome, gering- bis mittelgradige Einschränkungen der Lungenfunktion Bronchiektasen, Sinusitiden, Asthma bronchiale oder beginnendes Emphysem Wiederkehrend, jedoch nicht ständig Infekte mit Problemkeimen		
06.10.03	Schwere Form	80 - 100 %
Schwere Erkrankung mit bronchopulmonalen und intestinalen Symptomen, Gedeihstörung, Malabsorption, starke chronische obstruktive Bronchitis, häufige Infekte mit Problemkeimen, ausgeprägte Bronchiektasen, Pneumothorax, Atelektasen, Sinusitiden sowie Emphysembildung, mittel- bis höhergradige eingeschränkte Lungenfunktion bis zur respiratorischen Insuffizienz mit Cor pulmonale		

Tabelle 1 Auszug aus der Einschätzungsverordnung. Quelle:

https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/8/4/7/CH0011/CMS1199711314821/anlage_zur_einschaetzungsverordnung1.pdf

Berufsunfähigkeitspension:

Bekommt ein Behinderter eine BU-Pension und wäre ihm eine heilende Operation zumutbar, die er aber verweigert, kann die BU-Pension strafweise eingestellt werden. Die Mitwirkungspflicht des BU-Pensionisten geht soweit, dass er eine zumutbare OP akzeptieren und er seine Medikamente einnehmen muss, damit er die vorhandene Restarbeitsfähigkeit einsetzen kann. Die PVA hat jederzeit das Recht auf Überprüfung einer auch unbefristeten BU-Pension!

Problem bei CF-Patienten: je mehr Therapie der Patient investiert, desto „gesünder“ wirkt er auf den Gutachter.

Seit August 2013 gilt die neue Einschätzungsverordnung, die in der Praxis sehr streng ist; nochmals die Warnung vor einem Neuantrag, denn neue Einschätzung kann trotz Verschlechterung des Zustandes ungünstiger ausfallen als vorher.

Befunde, die man zum Gutachter mitbringt, haben keine Beweiskraft, sondern sind nur „Anscheinsindizien“; in der Praxis passiert es leider oft, dass die Gutachter den Befunden nur mangelhaft Aufmerksamkeit schenken; Beweiskraft vor Gericht hat nur das Gutachten des gerichtlich-vereideten Sachverständigen. Es gilt als unantastbar, kann aber vor Gericht zerplückt werden (krasses Beispiel aus der Praxis: Gutachter übersieht Beinprothese eines Unfallopfers – ein solches Gutachten wird vor dem Richter als mangelhaft zerlegt).

Voraussetzungen für eine Invaliditätspension:

Wenn man über 27 Lebensjahr alt ist, dann sind 15 Versicherungsjahre als „ewige Anwartschaft“ nötig; bei unter 27 Lebensjahren genügen 5 Versicherungsjahre.

PVA-Untersuchung ist sehr streng und untersucht den Beruf und die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Berufsausübung und ob eine Umschulung sinnvoll erscheint (Achtung Mitwirkungspflicht)

Bezieht man eine BU-Pension und möchte wieder dazu verdienen, überprüft die PVA, ob die aufgenommene Arbeit nicht doch im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Beruf steht (für die man ja berufsunfähig ist), d. h. die BU-Pension kann wegfallen, ausgenommen man arbeitet nur täglich geringfügig (unter 4 Stunden); geringfügig ist weniger als halbtags.

Es muss nicht gemeldet werden, wenn man selbständig umschult und in einem völlig anderen Beruf arbeitet, dann bleibt die BU-Pension erhalten; aber PVA prüft dieses sehr streng! Ist eine Restarbeitskraft vorhanden, ohne dass die Restgesundheit gefährdet ist, ist man ja berufsfähig.

Definition „geringfügig“ – es gibt tageweise und monatliche Einkommenswerte, die nicht überschritten werden dürfen (Vorsicht bei Ausstellung der Honorarnoten)

Sobald man bei der geringfügigen Arbeit angemeldet ist, ist man automatisch unfallversichert, und so erfährt die PVA garantiert davon und überprüft!

Offiziell darf man geringfügig dazuverdienen, wenn man eine vorzeitige Alterspension oder Arbeitslosenunterstützung oder Notstand bezieht. Die vorzeitige Alterspension (mind. 35 Arbeitsjahre; sog. Hacklerpension) läuft jetzt aus.

Bei jedem Antrag, den man stellt, gilt es zu beachten: alles, was man beantragt, muss angeführt werden, nicht nur schreiben „siehe Beilagen“; Beilagen können verschwinden, dann bleibt nichts übrig vom Antrag...

Rezeptgebührenbefreiung:

Ist für geringfügig Verdienende, Menschen mit Mindestsicherung und Ausgleichszulagen-Bezieher gedacht; Achtung. Ausgleichszulagen-Bezieher müssen Vermögen angeben (Sparbücher, Bausparer, etc.); es gibt eine Befreiung über das ASVG: Befreiung wegen überdurchschnittlichen Medikamentenbedarfs, wenn mehr als 15 % des Einkommens für Medikamente verwendet werden müssten; Achtung: Einkommen im gemeinsamen Haushalt werden zusammengerechnet.

Zuschüsse vom Sozialamt: z. B. über Magistrat ist Landessache, wird je nach Bundesland sehr unterschiedlich gehandhabt; über Bund (Bundessozialamt) werden Zuschüsse zu Psychotherapie gewährt, wenn das Kontingent der Krankenkasse dafür erschöpft ist (das Programm heißt zwar „fit to work“, ist aber auch für Arbeitslose und Pensionisten gedacht).

Gratisvignette vom Bundessozialamt: wenn im Behindertenpass die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eingetragen ist und der Zulassungsschein auf den Behinderten läuft, bekommt man die Möglichkeit beim BSA um die Gratisvignette anzusuchen.

GIS-Befreiung: Hier wird vom Einkommen die Miete abgezogen; Summe als Basis für Befreiung (früher war Bezug des Pflegegeldes Voraussetzung, heute nicht mehr); Befristung auf 1 bzw. 5 Jahre.

Behinderte am Arbeitsplatz:

Als Arbeitnehmer (AN) kann ich mich dazu entscheiden, meinem Arbeitgeber (AG) den Grad meiner Behinderung nachweislich (!) vorzulegen; es genügt nicht der orange Behindertenpass, sondern das Deckblatt vom Bescheid.

Wie komme ich dazu? Über einen Feststellungsantrag beim Sozialministerium wird ein Behindertenpass ausgestellt; Grad der Behinderung mehr als 50 v. H., dann auch Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der besonders geschützten Personen; diese Personen unterliegen einem erhöhten Kündigungsschutz (erhöhter Kündigungsschutz bedeutet nicht absoluter Kündigungsschutz):

Der AG hat darauf hin das Recht bestimmte Lohnnebenkosten nicht abführen zu müssen, das bedeutet wirtschaftliche Vorteile für den AG; der AG muss weniger Ausgleichszahlungen leisten (d. h. der AG müsste ja Behinderte einstellen; tut er das nicht, muss er Strafzahlungen leisten)

Gibt der behinderte AN den Bescheid bewusst nicht ab, besteht auch kein besonderer Schutz; es gibt auch keine Verpflichtung den Behindertenpass bzw. den Feststellungsbescheid vorzulegen.

Der Behinderte kann auch bewusst darauf verzichten, zum Kreis der begünstigten Behinderten zugehören. Pensionisten haben sowieso keinen Anspruch auf Zugehörigkeit dieser begünstigten Behinderten, weil sie ja ohnehin nicht mehr arbeiten.

„Geschützter Arbeitsplatz“: das sind bestimmte Arbeitsplätze nur für Personen aus dem Zugehörigkeitskreis der begünstigten Behinderten in der offenen Wirtschaft (Stadt Wien, ORF, einige

Banken,...); Voraussetzung mind. 50 v. H. Behinderungsgrad; die geringere Leistungsfähigkeit wird dem AG aus dem Ausgleichstaxenfonds abgegolten (sog. Minderleistungsabgeltung für AG); man kann den AG nicht zur Schaffung geschützter Arbeitsplätze zwingen; dieses Angebot ist freiwillig.

Unfallversicherung: ist man berufstätig, ist man gesetzlich unfallversichert; ist man nicht mehr berufstätig, dann ist nur mehr eine private Unfallversicherung möglich. Ist aber schwierig, denn eine Krankheit stellt immer ein erhöhtes Versicherungsrisiko dar.

Führerschein:

Zwischen dem Bundessozialamt und der Führerscheinbehörde gibt es keinen Datenaustausch, z. B. erfährt die Führerscheinbehörde nichts von einer Diabetes-Diagnose. Aber verhält sich ein Diabetiker auffällig im Straßenverkehr, wird er zum Amtsarzt geschickt. „Zum Schutz der Verkehrsgemeinschaft“ ist es möglich, dass der Führerschein dann nur mehr befristet bzw. mit Auflagen versehen wird; das kann bedeuten, dass man z. B. regelmäßig Befunde schicken und regelmäßige amtsärztliche Kontrolluntersuchungen durchführen muss (Kosten sind von der Steuer absetzbar! Punkt 476 bei der AN-Veranlagung); Praxis: es gibt Listen mit zuständigen Gutachtern, von denen man sich einen aussuchen kann;

Anmerkung: Frau Thalinger hat in Wien gute Erfahrungen bei Diabetes und Führerschein gemacht mit dem Gutachter bzw. Amtsarzt Dr. Günter Sokol, Eckartsaugasse 5/EG/Top P1, 1120 Wien, Tel. 01/8047021, <http://www.diabetes-sokol.at/>

Benötigt man den Führerschein berufsbedingt, sind die Kosten absetzbar (ebenso Kosten für Nachuntersuchungen); unter bestimmten Voraussetzungen wird auf Antrag der zur Berufsausübung benötigte Führerschein kostenmäßig auch vom Bundessozialamt unterstützt (Voraussetzungen z. B. keine Öffis vorhanden, am Land, berufsbedingt nötig)

Mobilitätzuschuss für Erwerbstätige: wird vom BSA direkt auf das Konto des Behinderten überwiesen; Voraussetzung §29b StVO-Ausweis und mehr als 4 Monate / Jahr arbeitend; auch geringfügig.

Generelle Hinweise:

- Krankenstand schützt nicht vor Kündigung!
- Verlust von Ausweisen und Bescheiden – Neuausstellung erfolgt nach aktueller Rechtslage (sehr streng), d. h. man kann Anspruch, den man bis jetzt hatte, auch verlieren. Deshalb gut auf solche Dokumente aufpassen!

KOBV:

57 EUR Mitgliedsbeitrag / Jahr

Leistungen und Angebote: Informationen über Begünstigungen und Ansprüche, Behindertenhilfe von A-Z, Hilfe bei Durchsetzung der Rechtsansprüche; Beratungsstellen in allen Bundesländern.